

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
München

MEAG FairReturn
(Anteilklasse A: ISIN DE000A0RFJ25,
Anteilklasse I: ISIN DE000A0RFJW6)

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber:
Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ändert die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend „MEAG“) mit Wirkung zum 1. Februar 2019 die Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens MEAG FairReturn (nachfolgend „der Fonds“) wie folgt:

- **Brexit und Ausstellergrenzen**
§ 2 der Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend „BAB“) regelt die Ausstellergrenzen. Mit der vorgenommenen Änderung in Absatz 4 wird dem bevorstehenden Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union Rechnung getragen, so dass ungeachtet des Ausgangs der derzeit laufenden Brexit-Verhandlungen Vermögensgegenstände nicht veräußert werden müssen.
- **Änderung der Kostenklausel**
Die Änderung des § 6 BAB erfolgt aufgrund der Anpassung der Kostenklausel an die mit Datum vom 20. Juni 2018 veröffentlichten „BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen)“:
 - Zum Zwecke der Kostentransparenz wird in der Kostenregelung in einem neuen Absatz 4 der zulässige jährliche Höchstbetrag der in den vorstehenden Absätzen genannten Vergütungen aufgenommen.
 - Die weiteren Änderungen in der Kostenregelung sind redaktioneller Natur.

Die vorgenannten Anpassungen der Vergütungen stellen keine Erhöhung der Gebührenbelastung für den Anleger dar.

Mit Inkrafttreten der geänderten Besonderen Anlagebedingungen zum 1. Februar 2019 erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes inklusive Anlagebedingungen des Fonds, die im Internet unter www.meag.com oder bei der MEAG auf Anforderung kostenfrei erhältlich ist.

München, im Januar 2019

Die Geschäftsführung

Nachstehend finden Sie den Wortlaut der geänderten §§ 2 (Absatz 4) und 6 BAB in der Fassung ab dem 1. Februar 2019 abgedruckt:

§ 2 Anlagegrenzen

(...)

4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nachstehend genannter Aussteller mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:

- Die Bundesrepublik Deutschland
- Die Bundesländer:
 - Baden-Württemberg,
 - Bayern,
 - Berlin,
 - Brandenburg,
 - Bremen,
 - Hamburg,
 - Hessen,
 - Mecklenburg-Vorpommern,
 - Niedersachsen,

- Nordrhein-Westfalen,
- Rheinland-Pfalz,
- Saarland,
- Sachsen,
- Sachsen Anhalt,
- Schleswig-Holstein,
- Thüringen,
- Europäische Union:
 - Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
 - EURATOM,
 - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,
 - Europäische Gemeinschaft
- Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
 - Frankreich,
 - Griechenland,
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedstaat ist),
 - Republik Irland,
 - Italien,
 - Niederlande,
 - Österreich,
 - Portugal,
 - Schweden,
 - Spanien,
- Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist),
 - Japan,
 - Schweiz,
 - Vereinigte Staaten von Amerika.

(...)

§ 6 Vergütungen, Aufwendungen und Transaktionskosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung der einzelnen Anteilklassen des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des anteiligen OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf (z.B. monatlich) anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für die Dienstleistungen externer Anlageberater eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, mindestens 10.000 Euro p.a., in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Quartals errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gem. Absatz 1 nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Verwahrstellenvergütung

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Absätze 1, 2 und 3

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,7 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- k) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.